

## **Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2009 nach § 54 SGB II**

### **Allgemeine methodische Hinweise**

Mit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab 01.01.2005 erfolgt die Förderung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem SGB II. Nach § 54 SGB II erstellt jede Agentur für Arbeit für die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit eine Eingliederungsbilanz. Jedoch wird hierzu in der Begründung zu Art. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Änderung des § 6b SGB II) klargestellt, dass „die für die Leistungserbringung zuständige Organisationseinheit den Erfolg von Eingliederungsmaßnahmen kommentiert und auch für die Erstellung der Eingliederungsbilanzen zuständig ist. Dies sind die Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Träger bzw. bei getrennter Aufgabenwahrnehmung die Agenturen für Arbeit.“ (siehe BT-Drs. 16/1410, S. 18).

Die Rechtskreiszuordnung von Förderungen in der Förderstatistik richtet sich grundsätzlich nach der Kostenträgerschaft der Förderung. Dadurch ergibt sich die Möglichkeit, dass eine erwerbsfähige Hilfebedürftige Person des Rechtskreises SGB II eine Förderung finanziert aus dem Rechtskreis SGB III erhält (z.B. Aufstocker mit Überbrückungsgeld oder Existenzgründungszuschüsse).

Nach § 54 SGB II sind alle Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen. Somit auch die kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II ( Betreuung Minderjähriger / häusliche Pflege, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung). Von den Trägern der Grundsicherung wurden für 2009 zum Teil keine Daten zum Einsatz dieser Leistungen übermittelt, so dass die Darstellung in den Daten zu den Eingliederungsbilanzen 2009 noch nicht erfolgen kann. Auf den Einsatz dieser Leistungen sollte im Textteil der Eingliederungsbilanz eingegangen werden.

Die regionale Zuordnung der Teilnehmerdaten erfolgt nach dem Wohnortprinzip. Daraus ergibt sich in Einzelfällen die Zuordnung von Daten aus den BA-Geschäftsdaten, aufgrund der verfügbaren Wohnortinformation, zu einem zKT.

Die Statistik bereitet sowohl die in den Geschäftsprozessen der BA anfallenden Daten, als auch die nach § 51b von den zugelassenen kommunalen Träger (zKT) übermittelten Daten, mit der Informationstechnologie Data Warehouse (DWH) auf. In der SGB II-Eingliederungsbilanz für 2009 bildet dieses Verfahren die Grundlage für Arbeitsmarktdaten sowie für Daten zum Einsatz der Instrumente aktiver Arbeitsmarktpolitik.

Die Eingliederungsbilanz 2009 stellt den bis Ende 2009 gültigen Gebietsstand dar. Gebietsänderungen, welche nach dem 31. 12.2009 vollzogen wurden sind in der Eingliederungsbilanz 2009 nicht berücksichtigt.

Nachfolgend sind im Teil „B Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den statistischen Daten“ Hinweise zu den Tabellen für alle Träger, deren statistische Daten aus den BA-Geschäftsprozessen oder aus den nach § 51b SGB II übermittelten Daten (Datenschema „XSozial“) ermittelt werden, angeführt.

Für einzelne Träger mussten die Datenlieferungen zu einzelnen Berichtsmonaten 2009 als unplausibel eingestuft werden. Die betroffenen Träger können getrennt nach Berichtsmonaten der Anlage 3 entnommen werden.

Die Tabellen 1b und 6b können für zKT nicht erstellt werden, weil eine entsprechende Datenlieferung nicht vorgesehen ist oder weil vorliegende Daten noch nicht auswertbar aufbereitet sind.

Bezüglich der Inhalte der Eingliederungsbilanz gilt § 11 SGB III entsprechend.

### § 11 Abs. 1 SGB III

Jede Agentur für Arbeit erstellt über ihre Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung und Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit nach Abschluss eines Haushaltsjahres eine Eingliederungsbilanz. Die Eingliederungsbilanzen müssen vergleichbar sein und sollen Aufschluss über den Mitteleinsatz, die geförderten Personengruppen und die Wirksamkeit der Förderung geben.

## Allgemeine Erläuterungen zu den Tabellen und den statistischen Daten

Die Abfolge der Tabellen orientiert sich an der Aufzählung in § 11 Abs. 2 SGB III.

Die Leistungen zur Eingliederung nach § 16 SGB II werden von den Trägern der Grundsicherung (und mit Ausnahme der kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II) aus Mitteln des Bundeshaushalts (Kapitel 1112) als Ermessensleistungen erbracht und sind nach § 54 SGB II in die Eingliederungsbilanz einzubeziehen.

Die Tabellen 1a sowie 2 bis 9 stellen die Leistungen zur Eingliederung einzeln dar und fassen sie zusätzlich zu fünf Gruppen arbeitsmarktlicher Schwerpunktsetzung zusammen. Ziel der Gliederung ist es, die arbeitsmarktliche Schwerpunktbildung sowie deren Veränderungen bzw. Verlagerungen im Arbeitsmarktprogramm der Träger leichter nachvollziehen zu können.

### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 1.** dem Anteil der Gesamtausgaben an den zugewiesenen Mitteln sowie den Ausgaben für die einzelnen Leistungen und ihrem Anteil an den Gesamtausgaben,

## Erläuterungen zu Tabelle 1a Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach der arbeitsmarktlichen Schwerpunktsetzung

Die gesamte **Bilanzsumme** ergibt sich aus Zeile 01. Sie setzt sich aus den fünf Kategorien nach den arbeitsmarktlichen Schwerpunkten und den dazugehörigen einzelnen Leistungen zusammen (vgl. auch Anlage 1):

**A. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die die Arbeitsangebotsstruktur verbessern, qualifikatorische Mismatch-Arbeitslosigkeit reduzieren und die Chancen der Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhöhen**

Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Restabwicklung), Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Ermessensleistung), Maßnahmen der Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen (Restabwicklung), berufliche Weiterbildung, berufliche Weiterbildung behinderter Menschen, vermittlungunterstützende Leistungen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (sonstige allgemeine Leistungen zur Teilhabe, Förderung aus dem Vermittlungsbudget, Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung) Teilnahmekosten für Maßnahmen zur Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (Restabwicklung), Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (Restabwicklung) und eingelöste Vermittlungsgutscheine.

Informationen zu den verausgabten Haushaltsmitteln für den Einsatz von kommunalen Eingliederungsleistungen gem. §16a SGB II (Kinderbetreuung / häusliche Pflege von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung) liegen nicht vor, da es sich um Leistungen handelt, die durch kommunale Träger erbracht werden.

**B. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die begleitend im Rahmen der Eingliederung während einer Beschäftigung gewährt werden**

Mobilitätshilfen (Restabwicklung), Eingliederungszuschüsse (§§ 218 , 421f, 421o und 421p SGB III), Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§§219, 235a Abs. 1 u. 3, 421f SGB III), Eingliederungsgutschein, , Sonstige Beschäftigung begleitende Leistungen (Restabwicklung von Einstellungszuschuss bei Neugründungen, Einstellungszuschuss bei Vertretung und Personal-Service-Agenturen), Arbeitsentgeltzuschuss bei beruflicher Weiterbildung Beschäftigter, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz, Einstiegsgeld und Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Beschäftigungszuschuss gem. § 16e SGB II), Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen gem. § 16c SGB II (Förderdaten waren zum Zeitpunkt der Datenaufbereitung im Data Ware House nur für zKT verfügbar).

**C. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Beschäftigung schaffen**

Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten (ohne Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere ab 58 Jahren).

**D. Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Förderung der Berufsausbildung**

Maßnahmen zur Berufsorientierung, Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (ausbildungsbegleitende Hilfen, außerbetriebliche Ausbildung,

Übergangs- und Aktivierungshilfen, Sozialpädagogische Begleitung und Ausbildungsmanagement), Einstiegsqualifizierung und Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben.

## E. Sonstige Leistungen

sonstige weitere Leistungen (Restabwicklung) und Freie Förderung gem. § 16f SGB II.

Spalte 1: Den Organisationseinheiten werden Haushaltsmittel nur für Leistungen zur Eingliederung insgesamt und nicht für einzelne Instrumente zugewiesen ("Haushaltssoll"). Zugewiesene Mittel für die Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger über die Agenturen für Arbeit sind in der Tabelle nicht dargestellt.

In Spalte 1, Zeile 1 sind die **zugewiesenen Mittel** laut Eingliederungsmittelverordnung (EingIMV) 2009 und der Ersten Verordnung zur Änderung der Eingliederungsmittel-Verordnung 2009 dargestellt.

Für die 12 ARGen Berlins können die zugewiesenen Mittel nach der EingIMV nicht ausgewiesen werden sondern nur für Berlin insgesamt da die Zuteilung der Haushaltsmittel nach der EingIMV nur für den Kreis insgesamt erfolgt und nicht für die einzelnen ARGen.

In Spalte 1, Zeile 2 sind die **tatsächlich verfügbaren Mittel** dargestellt. Die tatsächlich verfügbaren Mittel ergeben sich aus den zugewiesenen Mittel laut Eingliederungsmittelverordnung vermindert um die Umschichtungsbeträge zum Verwaltungsbudget und erhöht um die Einnahmen aus dem Forderungseinzug.

Spalte 2: Sie enthält die **Ausgaben** für die einzelnen Titel (Leistungen) und gibt somit die Verwendung der Mittel wieder.

Für ARGen und Agenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung gilt: Dargestellt sind Ausgaben bei der Organisationseinheit (OEH), die über die Systeme der BA ausgezahlt werden. Ohne Zahlungsrückläufe / Rückforderungen / Rückeinnahmen aus dem Forderungseinzug bei Kapitel 7685 und ohne Ausfinanzierung der zugelassenen kommunalen Träger durch die Arbeitsagenturen. Bei der Ausfinanzierung der zkt handelt es sich im Wesentlichen um Eingliederungszuschüsse für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen nach § 219 SGB III mit Beginn im Jahr 2004 (Förderdauer bis zu 96 Monate).

Für zugelassene kommunale Träger gilt: Alle Eingliederungsleistungen nach § 16 SGB II (ohne kommunale Eingliederungsleistungen) welche durch den Bund erstattungsfähig sind (auf Basis der nach § 51b SGB II von den zugelassenen kommunalen Trägern an die BA-Statistik übermittelten Daten per XSozial-BA-SGB II, Modul 1 geliefert oder

durch individuelle Rückmeldung ergänzt). Bei den zugelassenen kommunalen Trägern liegen die (Ist) Ausgaben nur insgesamt vor und nicht pro Instrument.

Spalte 3: Für Zeile 01 wird der Anteil der Ausgaben an den zugewiesenen Mitteln und den verfügbaren Mitteln gezeigt.

Spalte 4: Zeilenprozente; Prozent-Anteil der Ausgaben für die jeweilige Leistung (Spalte 2) an den Gesamtausgaben (Spalte 2, Zeile 03).

Ausgaben für Leistungen zur Eingliederung sind grundsätzlich für die regionalen Träger der Grundversicherung nachweisbar. Ein geringer Teil kann jedoch nur der Mittelbewirtschaftenden Stelle (MBS), d.h. „Agentur für Arbeit“ zugeordnet werden. Dabei handelt es sich zum größten Teil um Rückflüsse aus dem Forderungseinzug.

Aufgrund von Gebietsüberschneidungen liegen für wenige SGB II- Träger keine Daten vor.

### Erläuterungen zu Tabelle 1b Zugewiesene Mittel und Ausgaben nach dem Empfänger der Leistungen (nur Daten aus den BA-Fachverfahren)

Die Leistungen zur Eingliederung sind insgesamt und einzeln sortiert nach den Empfängern Arbeitnehmer (§ 3 Abs. 1 SGB III), Arbeitgeber (Abs. 2) und Träger (Abs. 3) aufgeführt, gesondert die Maßnahmen zur Berufsorientierung, sonstige weitere Leistungen (Restabwicklung) und Freie Förderung.

In Zeile 01 ist die Summe insgesamt dargestellt.

Die Spaltenfolge entspricht derjenigen in Tabelle 1a.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 2.** den durchschnittlichen Ausgaben für die einzelnen Leistungen je geförderten Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, insbesondere Langzeitarbeitslose, schwerbehinderte Menschen, Ältere mit Vermittlungerschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte,

### Erläuterungen zu Tabelle 2 Durchschnittliche Ausgaben je geförderten Arbeitnehmer (nur Daten aus den BA-Fachverfahren)

Spalte 1: Die leistungsartspezifische, durchschnittliche monatliche **Höhe der Ausgaben je Arbeitnehmer** ergibt sich grundsätzlich aus folgender Berechnung:

Durchschnittliche monatliche Ausgaben (Werte der Tabelle 1a geteilt durch 12) dividiert durch den jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand (Werte aus Tabelle 3c). Für einen jahresdurchschnittlichen Teilnehmerbestand je Instrument und Region kleiner 1 erfolgt keine Ermittlung der durchschnittlichen Ausgaben je Arbeitnehmer und Monat.

Die Berechenbarkeit setzt voraus, dass sowohl im Finanzverfahren als auch in den Fachverfahren (und damit in den Statistiken) gleichartige Kriterien nachgewiesen werden.

Verfahren zur Ermittlung der Ausgaben getrennt für Frauen, Männer und besonders förderungsbedürftige Personengruppen existieren derzeit nicht. Der Nachweis erstreckt sich daher auf alle geförderten Arbeitnehmer.

Bei sog. Einmalleistungen wie Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Restabw.), Vermittlungsbudget, Mobilitätshilfen (Restabw.), Vermittlungsgutschein sowie für Einmalleistungen der Instrumente "sonstigen weiteren Leistungen" und Freie Förderung ist die o. g. Berechnung nicht sinnvoll. Deshalb werden für diese Leistungen die Ausgaben durch die Anzahl der Leistungsfälle dividiert. Hier werden die Ausgaben je Fall ausgewiesen und nicht je Arbeitnehmer pro Monat.

Für zugelassene kommunale Träger können die durchschnittlichen Ausgaben pro Monat und Teilnehmer noch nicht dargestellt werden, weil die (Ist) Ausgaben nur insgesamt vorliegen und nicht pro Instrument.

Spalte 2: Die durchschnittliche Förderungsdauer ergibt zusammen mit der monatlichen Ausgabenhöhe je Arbeitnehmer den Gesamtaufwand für die Förderung. Bei den sonstigen weiteren Leistungen und der Freien Förderung wurde die Dauer der Leistung ohne Einmalleistungen ermittelt. Hier ist die Multiplikation der Ausgaben mit der durchschnittlichen Dauer der Leistung nicht sinnvoll. Die Aufbereitung der statistischen Informationen für alle Instrumente erfolgt über das zentrale DV-Verfahren der BA-Förderstatistik. Diese ermöglicht die Feststellung der durchschnittlichen Teilnahmedauer aller Teilnehmer. Sie wird ermittelt aus der Differenz (in Tagen) zwischen Austritts- und Eintrittsdatum über alle ausgewählten Datensätze, dividiert durch die Anzahl der Datensätze. Herangezogen für die Ermittlung wurden die Austrittsdatensätze, somit handelt es sich bei den ausgewiesenen Werten um die mittlere absolvierte Teilnahmedauer.

Die Berechnung der Dauer ist nur bei zeitraumbezogenen Leistungen sinnvoll und möglich, nicht bei Einmalleistungen (Unterstützung der Beratung und Vermittlung, Vermittlungsbudget, Mobilitätshilfen, Vermittlungsgutschein, Einmalleistungen der sonstigen weiteren Leistungen und der Freien Förderung).

Aufgrund von Gebietsüberschneidungen liegen für einige SGB II- Träger keine Daten vor.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 3.** der Beteiligung besonders förderungsbedürftiger Personengruppen an den einzelnen Leistungen unter Berücksichtigung ihres Anteils an den Arbeitslosen,

### Erläuterungen zu Tabelle 3 Geförderte Arbeitnehmer/-innen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Arbeitsmarkt und Fördergeschehen lassen sich in ihrer Dynamik mit **Bestandsgrößen** (Tabelle 3c) allein nicht verdeutlichen. Hinzutreten müssen **Bewegungsgrößen** über Zu- und Abgänge (Tabellen 3a und 3b). Unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen werden die Relativwerte (Spalten in % der Spalte 1) gezeigt.

Als Vergleichsgrößen zu den Förderungsaktivitäten sind Ergebnisse der Arbeitsmarktstatistik zur Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II in den Zeilen 01 bis 03 angegeben (vgl. o.a. Gesetzeswortlaut).

Das SGB III fordert in § 11 den "Nachweis" nicht nur einer Gesamtzahl an Geförderten, sondern insbesondere der "besonders förderungsbedürftigen Personengruppen".

Die Spalten 2 bis 7 dienen dem Nachweis dieser **besonders förderungsbedürftigen Personengruppen** (im Folgenden: bfPG).

Die Aufzählung einzelner bfPG in § 11 Abs. 2 Nr. 2 SGB III als "insbesondere" ist als erweiterungsfähiger Mindestkatalog zu verstehen: "Langzeitarbeitslose, Schwerbehinderte, Ältere mit Vermittlungserschwernissen, Berufsrückkehrer und Geringqualifizierte".

In Spalte 2 ist die Summe der Personen enthalten, die mindestens eines der fünf Personengruppenmerkmale besitzen. Die Darstellung der Überhaupt-Zahl soll vermeiden, dass Leser - im Versuch, die Berücksichtigung der bfPG insgesamt zu beurteilen - die Spalten 3 bis 7 addieren und somit Mehrfachnennungen kumulieren. Derzeit ist das Merkmal „geringqualifiziert“ wegen Übergangsschwierigkeiten in Zusammenhang mit der Einführung von VerBiS nicht auswertbar. Weil damit nicht die Daten zu allen 5 Personengruppenmerkmalen vorliegen kann auch das Merkmal „überhaupt“ nicht ausgewiesen werden.

## Katalog der besonders förderungsbedürftigen Personengruppen:

Alle Darstellungen in der Eingliederungsbilanz basieren auf folgenden Abgrenzungen:

**Langzeitarbeitslose** sind Arbeitslose, die ein Jahr und länger arbeitslos sind (§ 18 Abs. 1 SGB III).

**Schwerbehinderte** sind Personen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 (§ 1 SchwbG), einschließlich Gleichgestellte.

Im Rahmen der Eingliederungsbilanz werden als **Ältere mit Vermittlungerschwernissen** die Personen im Alter von 50 Jahren und älter nachgewiesen. Im SGB III findet sich kein Hinweis zur Konkretisierung dieser Gruppe. Es fehlen also sowohl eine Altersabgrenzung als auch eine Klarstellung des Begriffs und der Anzahl der "Vermittlungerschwernisse". Offenbar wollte der Gesetzgeber die Zuordnung einer Einzelfallentscheidung vor Ort überlassen. Eine solche Zuordnung wird jedoch nicht auswertbar dokumentiert. Sie ist von den persönlichen Verhältnissen und von dem jeweiligen Sachzusammenhang (Vermittlung oder Förderung) abhängig. Deshalb kommt nur eine Abgrenzung aufgrund messbarer und erfasster Kriterien in Betracht, die für alle Arbeitnehmer anwendbar ist.

**Berufsrückkehrer/-innen** sind nach § 20 SGB III "Frauen und Männer, die

1. ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und
2. in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen“.

**Geringqualifizierte** sind gesetzlich nicht definiert. Zielsetzung soll es sein, im Rahmen der Eingliederungsbilanz wichtige Informationen über Personengruppen am Arbeitsmarkt zu geben, die einem erhöhten Arbeitsloskeitsrisiko unterliegen. Dazu gehören u.a. auch die Geringqualifizierten als Personen ohne oder mit veraltetem Berufsabschluss. Sie haben unabhängig von ihrer Herkunft größere Schwierigkeiten, in das Berufsleben einzutreten oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes wieder in die Erwerbstätigkeit integriert zu werden<sup>1)</sup>. Die Abgrenzung des Personenkreises folgt dem § 77 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB III<sup>2)</sup>.

Folglich sind unter „Geringqualifizierte“ diejenigen Arbeitnehmer zu fassen, die

<sup>1)</sup> Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung zum Gesetzentwurf zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente (Job-AQTIV-Gesetz) vom 07.11.2001, BT-Drucksache 14/7347, S. 11

<sup>2)</sup> Begründung zum Gesetzentwurf Job-AQTIV-Gesetz; BT-Drucksache 14/6944, S. 29

- über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerner Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können
- nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Daten zur zuerst genannten Gruppe der Personen mit veraltetem Berufsabschluss liegen für 2009 (und früher) in den BA-Statistikverfahren nicht vor und können daher nicht ausgewertet werden.

Die bisherige Darstellung der Geringqualifizierten beschränkt sich daher grundsätzlich auf die unter Punkt 2 genannten Gruppe.

Jedoch ist das Merkmal im Jahre 2009 wegen einer unzulänglichen Datenbasis ab der Einführung von VerBIS nicht auswertbar. Teilnehmer an Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung gelten grundsätzlich als geringqualifiziert. Aufgrund der vorgegebenen Zielrichtung der Förderung der Berufsausbildung wurden die Ergebnisse der Spalte 1 in die Spalten 2 und 7 übertragen.

**Jüngere unter 25 Jahre** stellen eine besondere Zielgruppe im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II dar, für die unverzüglich nach Antragstellung Aktivitäten zur Beendigung / Reduzierung der Hilfebedürftigkeit einzuleiten sind (vgl. § 3 Abs. 2 SGB II). Aus diesem Grund werden die Förderaktivitäten für Jüngere in Tabelle 3d gesondert dargestellt.

Für zugelassene kommunale Träger gilt: Die Tabellen der zugelassenen kommunalen Träger basieren auf den Daten der Förder- und Arbeitslosenstatistik, welche nach § 51b SGB II von den zkt an die BA-Statistik übermittelten Daten (per XSozial-BA-SGB II geliefert) beruhen. Die Differenzierung der Förderdaten nach den besonders förderungsbedürftigen Personengruppen ist nur teilweise möglich. Dargestellt werden Ältere (50 Jahre und älter) und Schwerbehinderte/Gleichgestellte.

Die Jahressummen der Eintritts- und Austrittszahlen (Tabellen 3a, 3b, 4a und 4b) errechnen sich jeweils durch Addition der monatlichen Eintritte bzw. Austritte im Berichtsjahr 2009. Der durchschnittliche Jahresbestand (Tabellen 3c und 4c) errechnet sich einheitlich durch die Addition der monatlichen Bestandszahlen im Berichtsjahr dividiert durch 12 Monate. Zur Beurteilung des Jahresdurchschnitts sind die Hinweise zur Datenqualität in den Fußnoten zu berücksichtigen.

Die Zuordnung der per XSozial-BA-SGB II zu Feld 13.8 Maßnahmeart gemeldeten Schlüssel zu den hier dargestellten Maßnahmearten ist in Anlage 2 abgebildet.

In der Eingliederungsbilanz gem. § 54 SGB II wird die SGB II-bezogene **arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1)** in den ausgewählten Kennzahlen nach Regionen ausgewiesen. Die Daten sind abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Eingliederungsbilanzen/Eingliederungsbilanzen-Nav.html>

Die Aktivierungsquote stellt im Allgemeinen das Verhältnis der Anzahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen dar. Durch die Bildung von Quoten werden die absolut gemessenen Größen zu Teilnehmern an Maßnahmen besser interpretierbar und besser interregional vergleichbar.

Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) wird folgendermaßen berechnet:

$$AQ1_{SGB II} = \frac{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II}}{\text{Maßnahmeteilnehmer}_{SGB II} + \text{Arbeitslose}_{SGB II}}$$

Bei der Ermittlung des Zählers werden alle Leistungen der aktiven Arbeitsförderung gem. § 16 SGB II berücksichtigt, die einen Bestand an Teilnehmern aufweisen (ohne Förderung der Berufsausbildung und ohne Förderung nach § 37 SGB III). Der Nenner setzt sich aus der Anzahl der Maßnahmeteilnehmer in der genannten Abgrenzung und der Anzahl der Arbeitslosen zusammen (vgl. auch den Methodenbericht „Aktivierung im Rechtskreis SGB II“, im Internet abrufbar unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/Servlet/contentblob/4394/publicationFile/851/Methodenbericht-Aktivierung-Rechtskreis-SGBII.pdf>).

#### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 4.** der Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung unter Berücksichtigung des Frauenanteils an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit sowie über Maßnahmen, die zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben,

#### Erläuterungen zu Tabelle 4 Geförderte Arbeitnehmerinnen sowie besonders förderungsbedürftige Personengruppen

Das SGB III verpflichtet die Agenturen für Arbeit in § 1 SGB III, mit Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zur Verbesserung der beruflichen Situation von Frauen beizutragen. Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und Ihrer relativen Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs. 4 SGB III). § 11 Abs. 2 Nr. 4 SGB III i.V. m. § 54 SGB II ist folglich als

Kontrollmechanismus zu § 1 SGB III zu sehen. Die Eingliederungsbilanz hilft somit auch Führungskräften, Selbstverwaltung und Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu überprüfen, inwieweit die Ziele des § 1 SGB III erreicht worden sind bzw. wo noch Handlungsbedarf besteht.

Die Eingliederungsbilanz enthält folglich sowohl Daten über die (quantitative) Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung als auch deren Wirksamkeit. Die Tabellen nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 SGB III (Zugang, Abgang, Bestand) und Nr. 6 (Eingliederungsquote) werden in den Tabellen 4a bis 4c und 6a ausschließlich für die Arbeitnehmerinnen ausgewertet und dargestellt. Die Tabellen 6a und 6b zeigen neben Insgesamt-Ergebnissen auch die Daten für Frauen bzw. Männer. Als aussagefähiger Vergleichsmaßstab für die Bewertung der Frauen-Eingliederungsquoten sowie der Veränderung der absoluten Teilnehmerzahlen sollten dabei immer die Daten über Männer und nicht die Gesamtdaten herangezogen werden.

Die quantitative Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung orientierte sich bis 2001 an dem jeweiligen Anteil der Frauen an den Arbeitslosen. Diese allgemeine Orientierung der Förderung wird jedoch der unterschiedlichen Betroffenheit von Frauen und Männern durch Arbeitslosigkeit nicht gerecht, da sie die unterschiedliche Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern nicht berücksichtigt (Frauen waren in der Vergangenheit zumeist stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Männer).

Um dem Auftrag „Frauenförderung“ gerecht zu werden, müssen die Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik so verteilt werden, dass sie einen Beitrag zur Angleichung der Situation von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, dass neben dem Anteil an den Arbeitslosen auch die Arbeitslosenquote (relative Betroffenheit) berücksichtigt wird. Das Ergebnis entspricht einem angestrebten Förderanteil (Zielförderanteil), dem die Beteiligung von Frauen an der aktiven Arbeitsförderung entsprechen soll<sup>2)</sup>.

Die für die Umsetzung relevante Formel, die neben dem Anteil an den Arbeitslosen (AanAL) auch die rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote (rkALQ) bei der Berechnung des Förderanteils (FA) eines Geschlechts berücksichtigt lautet:

$$FA_F = \frac{\text{AanAL}_F \times \text{rkALQ}_F}{\text{AanAL}_F \times \text{rkALQ}_F + \text{AanAL}_M \times \text{rkALQ}_M}$$

AanAL<sub>F</sub>: Anteil der Frauen an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ<sub>F</sub>: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Frauen

AanAL<sub>M</sub>: Anteil der Männer an den Arbeitslosen nach dem Rechtskreis

rkALQ<sub>M</sub>: rechtskreisanteilige Arbeitslosenquote Männer

Die Ergebnisse dieser Berechnungsart sind in Tabelle 4c dargestellt. Da die Förderung der Berufsausbildung zum überwiegenden Teil auf Personen gerichtet ist, die nicht arbeitslos / arbeitsuchend sondern ausschließlich Ausbildungsplatz suchend sind und deren Frauenanteil nicht in die Zielförderquote einfließt, wird die realisierte Frauenförderquote auch ohne die Ergebnisse zur Förderung der Berufsausbildung dargestellt.

Informationen über Maßnahmen, die zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen am Arbeitsmarkt beigetragen haben (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz), haben eher qualitativen Charakter und können deshalb nicht tabellarisch dargestellt, sondern müssen textlich erläutert werden. Dazu gehört z.B. auch die Darstellung von Maßnahmen, die dem § 8 SGB III ("Vereinbarkeit von Familie und Beruf") Rechnung tragen, oder Maßnahmen, die auf eine Verbreiterung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfelder von Frauen sowie die Öffnung des Zugangs von Frauen in neue zukunftsträchtige Bereiche abzielen. Solche Informationen sollen zu mehr Transparenz über die zur Förderung von Frauen in die Wege geleiteten Maßnahmen der einzelnen Agenturen für Arbeit beitragen und können zudem exemplarisch wirken.

#### § 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 5.** dem Verhältnis der Zahl der in eine nicht geförderte Beschäftigung vermittelten Arbeitslosen zu der Zahl der Abgänge aus Arbeitslosigkeit in eine nicht geförderte Beschäftigung (Vermittlungsquote). Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

### Erläuterungen zu Tabelle 5 Vermittlungsquote

Die Vermittlungsquote errechnet sich aus

- den Abgängen Arbeitsloser durch Vermittlung in nicht geförderte Beschäftigung

im Verhältnis zu

- den Abgängen Arbeitsloser in nicht geförderte Beschäftigung insgesamt (Wohnortprinzip).

Es sind nur reguläre Beschäftigungen, die ohne finanzielle Hilfen der BA zustande gekommen sind, einzubeziehen. Auszuschließen sind die "geförderten" Beschäftigungen, also Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen sowie die Beschäftigungen mit Vermittlungshilfen wie EGZ, EZN und sonstige Hilfen.

Die Differenzierung der statistischen Ergebnisse zu Abgängen Arbeitsloser nach geförderter bzw. nicht geförderter Beschäftigung war in den Jahren 2004 und 2005 nur eingeschränkt und für das Berichtsjahr 2006 nicht möglich. Ab dem Berichtsjahr 2007 ist die erforderliche Differenzierung der statistischen Daten zu Abgängen aus Arbeitslosigkeit wieder möglich und damit auch die Darstellung der Vermittlungsquote. Die Vermittlungsquote zeigt an, in welchem Umfang Arbeitsvermittlungen durch Auswahl und Vorschlag zur Wiederbeschäftigung von Arbeitslosen beigetragen haben. Die Mitwirkung von Arbeitsagenturen / Trägern der Grundsicherung am Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses lässt sich jedoch nicht mit einem engen Vermittlungsbegriff erfassen und allein mit der Vermittlungsquote im Sinne des § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB III messen. Denn über die klassische Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag hinaus tragen zunehmend die Selbstinformationseinrichtungen der BA, die Beratungsdienstleistungen, die Informationsplattform "Jobbörse", Potenzialanalysen, die Einschaltung von Dritten, vielfältige finanzielle Hilfen bei der Beschäftigungssuche und auch der Vermittlungsgutschein zu Beschäftigungsaufnahmen bei. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Tabelle 5 auch die Wiederbeschäftigungsquote angezeigt. Sie gibt an, in welchem Maß Arbeitslose ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung beendet haben, in Relation zum Gesamtabgang an Arbeitslosen.

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass als Abgang auch der Übergang eines Arbeitslosen von der Betreuung durch einen zkt in die Betreuung durch Arbeitsagentur, Arbeitsgemeinschaft oder getrennten Träger gezählt wird. Sobald die Einzeldatensätze der zkt vollständig in die Statistikverfahren der BA integriert sind, werden auch die o.g. Rechtskreiswechsel nicht mehr als Zu- bzw. Abgang nachgewiesen, wie dies bereits bei den Rechtskreiswechseln zwischen Arbeitsagenturen und Arbeitsgemeinschaften der Fall ist.

Liegen in einzelnen Berichtsmonaten von einem Träger keine plausiblen Daten vor, werden in der Berichterstattung für alle Kennzahlen (Zugang, Bestand, Abgang) Schätzwerte ausgewiesen. Schätzungen werden auch für die jeweiligen Strukturmerkmale (Alter, Geschlecht, usw.) vorgenommen, allerdings nicht für die Abgangsstruktur. Infolgedessen ist für Träger, deren Abgangswert in mindestens einem Berichtsmonat des Jahres 2009 geschätzt wurde, die Jahressumme der Abgänge in Erwerbstätigkeit unterzeichnet.

Davon betroffen sind:

- 85504 Miesbach
- 75908 Würzburg
- 73504 Erlangen, Stadt
- 66110 Biberach
- 45902 Wiesbaden, Landeshauptstadt
- 41906 Main-Taunus-Kreis

- 41904 Hochtaunuskreis
- 41502 Bergstraße
- 11916 Nordfriesland
- 07608 Döbeln
- 03806 Oberhavel

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 6.** dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die sechs Monate im Anschluss an die Maßnahme nicht mehr arbeitslos sind sowie dem Verhältnis der Zahl der Arbeitnehmer, die nach angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind, zu der Zahl der geförderter Arbeitnehmer in den einzelnen Maßnahmebereichen. Dabei sind besonders förderungsbedürftige Personengruppen gesondert auszuweisen,

**Erläuterungen zu Tabelle 6  
Eingliederungsquote**

Der Gesetzeswortlaut des § 11 Abs. 2 Nr. 6 fordert zwei unterschiedliche Indikatoren zur Analyse der Wirksamkeit der Förderung.

Die **Verbleibsquote** (VQ) gibt Aufschluss darüber, zu welchem Anteil Absolventen von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende **nicht mehr arbeitslos** sind.

$$VQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt nicht arbeitslos sind}}{\text{Austritte insgesamt}} * 100$$

Die **Eingliederungsquote** als aussagekräftigerer Wirkungsindikator weist den Zustand „in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zum Zeitpunkt 6 Monate nach Teilnahmeende“ nach, und liefert somit einen wichtigen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Wirksamkeit von Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung. Sie sagt aus, zu welchem Anteil Maßnahmeabsolventen in angemessener Zeit im Anschluss an die Maßnahme eine Beschäftigung aufgenommen haben.

Ausgangspunkt für die umfassende Verbleibsuntersuchung sind die statistischen Datensätze von Maßnahmeabsolventen (Austritte von Juli des Vorjahres bis Juni des Berichtsjahres). Für diese werden die Statusarten Nicht-Arbeitslosigkeit (**Verbleibsquote**) bzw. Beschäftigung (**Eingliederungsquote**) zum Zeitpunkt 6 Monate nach Maßnahmeende ermittelt.

Für die umfassende Verbleibsuntersuchung wird monatlich ein Datenabgleich der Austrittsdatsätze mit der Arbeitslosenstatistik und der Beschäftigtenstatistik zum Zeitpunkt 6 Monate nach Austritt vor-

genommen. Die dargestellten Ergebnisse der EB 2009 basieren auf dem Datenstand Juli 2010. Einbezogen in die Recherche nach Beschäftigung und Arbeitslosigkeit für die Bilanz 2009 wurden alle auf Basis der Sozialversicherungsnummer bzw. der BA-Kundennummer recherchierbaren Austritte aus arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Für zugelassene kommunale Träger liegen für 2009 keine Informationen zur Verbleibsquote vor.

Die Integration der Untersuchung in das regelmäßige Aufbereitungsverfahren des Data Warehouse hat die Recherchierbarkeit der Austrittsdatsätze hinsichtlich sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung auf Basis der Sozialversicherungsnummer verbessert. Der Anteil der recherchierbaren Fälle an allen Austritten betrug im Berichtsjahr 2009 96,8% (ohne zugelassene kommunale Träger: 97,2 %). Bei 3,2% der Austrittsdatsätze ist eine Recherche nach sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung wegen fehlender Sozialversicherungsnummer nicht möglich. Für die Berechnung der Eingliederungsquote wird nur die Zahl der recherchierbaren Austrittsdatsätze als Bezugsgröße herangezogen.

Da im Rahmen der umfassenden Verbleibsermittlung im DWH monatlich neu die Zahl der Absolventen für die zurückliegenden Berichtszeiträume ermittelt wird, weichen die Ergebnisse über Austritte insgesamt in Tabelle 6 leicht von denen, die in der Förderstatistik nach 3 Monaten Wartezeit endgültig festgestellt werden, ab. Aus den Rechercheergebnissen ergibt sich folgende Berechnung für die Eingliederungsquote (EQ):

$$EQ = \frac{\text{Personen, die 6 Monate nach Austritt eine Beschäftigung aufgenommen haben}}{\text{recherchierbare Austritte insgesamt}} * 100$$

Da das Ziel der Förderung der Selbständigkeit mit Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit nicht die Aufnahme einer abhängigen Beschäftigung ist, sind sowohl die zusammengefassten Ergebnisse für die Kategorie „B Beschäftigung begleitende MaßnahmenLeistungen“ als auch die Summe aller Instrumente jeweils auch ohne diese Förderleistung dargestellt. Für die Bewertung der beiden zusammengefassten Ergebnisse eignet sich nur die Eingliederungsquote ohne Berücksichtigung der Förderung der Selbständigkeit.

In Tabelle 6a sind die Ergebnisse verfügbarer Förderinstrumente – differenziert nach besonders förderungsbedürftigen Personengruppen und Geschlecht – dargestellt. Die Tabelle 6b enthält weitere Informationen, z.B. über Folgeförderungen.

**§ 11 Abs. 2 SGB III**

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 7.** der Entwicklung der Rahmenbedingungen für die Eingliederung auf dem regionalen Arbeitsmarkt,

### **Erläuterungen zu Tabelle 7 Rahmenbedingungen**

Tabelle 7 I enthält die wichtigsten Daten zu Lage und Entwicklung des Arbeits- und Ausbildungsmarktes. Die Tabelle 7 II enthält Informationen zur Entlastung durch Arbeitsmarktpolitik, Unterbeschäftigung und Unterbeschäftigungsquote. In der Unterbeschäftigung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie an bestimmten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik teilnehmen oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Zahlreiche arbeitsmarktpolitische Maßnahmen reduzieren den gesamtwirtschaftlichen Bestand an Arbeitslosen vor allem dadurch, dass zuvor arbeitslose Personen für die Dauer ihrer Teilnahme nicht mehr als Arbeitslose gezählt werden. In diesem Sinn ist hier von „Entlastungswirkung“ die Rede. Folgende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen werden in die hier verwendete Entlastungsrechnung einbezogen:

- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 46 SGB III)– Kurzarbeit (Kurzarbeiter mal durchschnittlichem Arbeitszeitausfall),
- Beschäftigung schaffende Maßnahmen (Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, traditionelle Strukturpassungsmaßnahmen und Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen, Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungszuschuss Arbeitsgelegenheiten nach der Initiative für die Beschäftigung von Arbeitslosenhilfebeziehern
- Qualifizierung: berufliche Weiterbildung, Trainings- und Eignungsfeststellungsmaßnahmen einschließlich der Daten zur Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
- Förderung der Selbständigkeit: Überbrückungsgeld, Existenzgründungszuschüsse, Einstiegsgeld bei selbständiger Tätigkeit und Gründungszuschuss
- Beschäftigte in Personal-Service-Agenturen,
- Vorruhestandsähnliche Regelungen: Inanspruchnahme des § 428 SGB III, Personen in geförderter Altersteilzeit und Inanspruchnahme des § 53a Abs. 2 SGB II,
- Sonderstatus Arbeitsunfähigkeit (§126 SGB III)

Die Berücksichtigung des Entlastungsvolumens führt zu einer besseren Erfassung des Umfangs einer weiter abgegrenzten Unterbeschäftigung. Die Unterbeschäftigung setzt sich zusammen aus Arbeitslose plus Entlastung. Die Unterbeschäfti-

gungsquote zeigt die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die Unterbeschäftigung zu den erweiterten Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Unterbeschäftigte) in Beziehung setzt. Die Unterbeschäftigungsquote (UBQ) wird auf Basis der erweiterten Bezugsgröße für alle zivilen Erwerbspersonen berechnet. Die erweiterte Bezugsgröße umfasst alle zivilen Erwerbspersonen plus Teilnehmer an entlastenden Maßnahmen, die keine Erwerbstätigkeit fördern, und Personen, die sich in einem Sonderstatus befinden. Die Quote errechnet sich wie folgt:

$$UBQ = \frac{\text{Unterbeschäftigung}}{\text{erweiterte Bezugsgröße}}$$

Bei der Berechnung der jahresdurchschnittlichen Unterbeschäftigungsquote werden für den Zähler die jahresdurchschnittliche Unterbeschäftigung und für den Nenner die jahresdurchschnittliche erweiterte Bezugsgröße ermittelt. Die jahresdurchschnittliche Bezugsgröße für 2009 setzt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel zweier Bezugsgrößen zusammen: zu 4/12 aus der Bezugsgröße für 2008 (von Januar bis April 2009) und zu 8/12 aus der Bezugsgröße für 2009 (Mai bis Dezember 2009). Datenbasis für die Erweiterungskomponenten ist jeweils der Juni eines Jahres. Alle Komponenten der Bezugsgröße sind wohnortbezogen aufbereitet.

Die Entlastung des Arbeitsmarktes durch arbeitsmarktpolitische Instrumente wird rechtskreisübergreifend dargestellt. Ab dem Berichtsjahr 2007 fließen auch Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger in die Entlastung mit ein. Aufgrund unvollständiger Förderdaten der zugelassenen kommunalen Träger für die Berichtsjahre 2005 und 2006 können diese insgesamt im Rahmen der Eingliederungsbilanz nicht veröffentlicht und in die Berechnung der Unterbeschäftigung nicht einbezogen werden. Die Unterbeschäftigung ist daher für diese Jahre unterzeichnet, so dass die Unterbeschäftigungsquote für diese Jahre nicht ausgewiesen werden kann. Aufgrund der Umstellung der erweiterten Bezugsgröße für die Berechnung der Unterbeschäftigungsquote kann auch für das Berichtsjahr 2007 keine Unterbeschäftigungsquote für zugelassene kommunale Träger ausgewiesen werden.

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 8.** der Veränderung der Maßnahmen im Zeitverlauf

**Erläuterungen zu Tabelle 8  
Veränderungen der Maßnahmen im Zeitverlauf**

Die Gewährung von Leistungen zur Eingliederung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende durch das Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurde ab 01.01.2005 eingeführt. Der Nachweis in den Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II erfolgt erstmals für 2005. Die Darstellung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für die letzten Jahre soll der Beurteilung und Einordnung des aktuellen Ergebnisses dienen. Dies betrifft sowohl Umfang und Struktur des Einsatzes einzelner Instrumente (Tabelle 8a), als auch die Eingliederungsquote im Zeitverlauf (Tabelle 8b).

§ 11 Abs. 2 SGB III

Die Eingliederungsbilanzen sollen insbesondere Angaben enthalten zu

**Nr. 9.** der Arbeitsmarktsituation von Personen mit Migrationshintergrund

**Erläuterung zur Tabelle 9  
Arbeitsmarktsituation von Personen mit  
Migrationshintergrund**

In Tabelle 9 sind der Bestand an Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt (Tabelle 9a) sowie die Förderungen von Personen mit Migrationshintergrund dargestellt (Tabellen 9a und 9b). Tabelle 9c beinhaltet Verbleibs- und Eingliederungsquoten für Personen mit Migrationshintergrund.

Die zentralen Statistikverfahren ermöglichen es, Informationen zu Personen mit Migrationshintergrund als Untermenge der Informationen zu Arbeitslosen und Förderung näherungsweise auszuwerten.

Darstellbar sind nur solche Instrumente, deren Datengrundlage vollständig in das zentrale Verfahren der Förderstatistik überführt ist.

In Tabelle 9b werden unterhalb der Tabellierung der absoluten Zahlen die Relativwerte (Anteil der Personen mit Migrationshintergrund an insgesamt) gezeigt.

Das Merkmal "mit Migrationshintergrund" fasst all die Förderfälle zusammen, die zum Zeitpunkt des Förderbeginns als Ausländer oder als Spätaussiedler gekennzeichnet sind und solche, die dies zum Zeitpunkt des Förderbeginns nicht sind, aber inner-

halb der BA-Geschäftsdaten seit Beginn der Arbeits- / Ausbildungssuche (max. seit 12 / 1996) einmal als Ausländer oder Spätaussiedler gekennzeichnet waren. Die Datenbasis zur Feststellung des Merkmals ist auf die Geschäftsdaten der Bundesagentur für Arbeit beschränkt. Weitere Informationen, wie z. B. Geburtsland oder Geburtsland der Eltern, die einen umfassenderen Rückschluss auf einen evtl. vorhandenen Migrationshintergrund zulassen würden, liegen im Rahmen der BA-Geschäftsdaten nicht vor.

Informationen zum Migrationshintergrund können für die zugelassenen kommunalen Träger für das Berichtsjahr 2009 nicht ausgewertet werden. In den Tabellen 9a, 9b und 9c sind Informationen zur Staatsangehörigkeit dargestellt. Hinsichtlich der Plausibilität der Förderdaten für Tabelle 9 gelten die Hinweise für Tabellen 3 und 4 entsprechend.

## Abkürzungen und Zeichenerklärung

i	insgesamt
M	Männer
F	Frauen
JD	Jahresdurchschnitt
JE	Jahresende
JS	Jahressumme
a.n.g.	anderweitig nicht genannt
dar.	darunter
dav.	davon
u.z.	und zwar
k	kumulierte Zahl
p	vorläufige Zahl
r	berichtigte Zahl
s	geschätzte Zahl
-	nicht vorhanden
.	kein Nachweis vorhanden
...	Angaben fallen später an
x	Nachweis nicht sinnvoll
()	Änderung innerhalb einer Reihe, die den zeitlichen Vergleich beeinträchtigt

Daten aus der Statistik sind Sozialdaten (§ 35 SGB I) und unterliegen dem Sozialdatenschutz gem. § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 mit \* anonymisiert.  
Abweichungen in den Summen können sich durch Runden der Zahlen ergeben

Hinweis für den interregionalen Vergleich:

Typisierung von SGB II-Trägern

<http://doku.iab.de/forschungsbericht/2007/fb0107.pdf>

Weiterführende Informationen:

Qualitätsbericht: Maßnahmen und Teilnehmer an Maßnahmen der Arbeitsförderung

<http://statistik.arbeitsagentur.de/cae/servlet/contentblob/4416/publicationFile/860/Qualitaetsbericht-Statistik-Massnahmen-Teilnehmer-Arbeitsfoerderung.pdf>

### Herausgeber:

Statistik der Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

### Ansprechpartner:

Dirk Richter  
Service-Haus.Statistik-Datenzentrum@arbeitsagentur.de

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg 2009.

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Zitierhinweis: Statistik der Bundesagentur für Arbeit. Methodische Erläuterungen und Hinweise für die Daten zur Eingliederungsbilanz 2009 nach § 54 SGB II. Nürnberg, Oktober 2010.

**Eingliederungsbilanz 2009 SGB II - gesetzliche Grundlagen**

<b>A. Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern</b>	
Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 46 SGB III
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 48 und 49 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Berufliche Weiterbildung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 77 ff u. 417 Abs.1 SGB III
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 77, 100 und 102 SGB III
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 45, 46 SGB III und §§ 48, 100 Nr. 2 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
davon: Sonst. allgem. Leist. z. Teilhabe beh. Menschen am Arbeitsleben (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 45, 100 Nr. 2 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 45 SGB III
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 46 SGB III
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 37 SGB III und § 37 i.V.m. § 48 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 421i SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
(eingelöste) Vermittlungsgutscheine	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 421g SGB III
<b>B. Beschäftigung begleitende Leistungen</b>	
Mobilitätshilfen, (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 53 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Eingliederungszuschüsse	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 218, 421f, 421o und 421p SGB III
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 219, 235a Abs. 1 u. 3, 421f SGB III
Eingliederungsgutschein	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 223 SGB III
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 235c, 417 Abs. 2 SGB III
Sonstige Beschäftigung begl. Leistungen (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 37c, 225, 229, 246a bis 246d SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
davon: Einstellungszuschuss bei Neugründungen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 225 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Einstellungszuschuss bei Vertretung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 229 SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 246a bis 246d SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Personal-Service-Agentur	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 37c SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II (i.d.b. 31.12.2007 geltenden Fassung)
Einstiegs geld	§ 16b SGB II
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	§ 16c SGB II
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Beschäftigungszuschuss)	§ 16e SGB II
<b>C. Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b>	
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 260 und 270a SGB III
Beschäftigung schaffende Infrastrukturmaßnahmen (Restabw.)	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 279a SGB III (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II
<b>D. Förderung der Berufsausbildung</b>	
Maßnahmen zur Berufsorientierung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 33 S. 3-5 SGB III und § 33 S. 3-5 i.V.m. § 421q SGB III
Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 240, 241, 241a und 243 SGB III
davon: ausbildungsbegleitende Hilfen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 241 Abs. 1 SGB III
außerbetriebliche Ausbildung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 241 Abs. 2 SGB III
Sozialpäd. Begleitung u. Ausbildungsmanagement	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 241a und 243 SGB III
Übergangs- und Aktivierungshilfen	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 241 Abs. 3 u. 3a SGB III
Einstiegsqualifizierung	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. § 235b SGB III
Zus. an AG zur Förd. d. Teilhabe beh. Menschen am Arbeitsleben	§ 16 Abs. 1 SGB II i.V. m. §§ 236, 237 und 238 SGB III
<b>E. Sonstige Leistungen</b>	
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)	§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II (i.d.b. 31.12.2008 geltenden Fassung)
Freie Förderung SGB II	§ 16f SGB II

Eingliederungsbilanz 2009 SGB II	XSozial-Schlüssel laut Version 2.4.2	Bemerkung
<b>A. Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt verbessern</b>		
Unterstützung der Beratung und Vermittlung (Restabw.)	141,142	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016	
Eignungsfeststellung / Trainingsmaßnahmen (Restabw.)	161,162,163,164,165,166	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Berufliche Weiterbildung	151,152,153,154,155, 1501	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall ungleich ja
Berufliche Weiterbildung behinderter Menschen	151,152,153,154,155	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Vermittlungsunterstützende Leistungen (Reha)		
davon: Sonst. allgem. Leist. z. Teilh. beh. Menschen am Arbeitsleben (Restabw.)	141,142, 161,162,163,164,165,166	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Förderung aus dem Vermittlungsbudget	1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009	wenn XSozial-Feld 13.26 Reha-Fall = ja
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016	
Beauftragung Dritter mit der Vermittlung (Restabw.)	121,122	
Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen (ausgezahlte) Vermittlungsgutscheine	110	
<b>B. Beschäftigung begleitende Leistungen</b>		
Mobilitätshilfen (Restabw.)	261,262,263,264,265,266	
Eingliederungszuschüsse	221, 222, 224, 226, 290	
Eingliederungszusch. f. bes. betr. schwerbehinderte Menschen	223, 225	
Eingliederungsgutschein		
Arbeitsentgeltzuschuss bei berufl. Weiterbildung Beschäftigter	251,252	
Sonstige Beschäftigung begl. Leistungen (Restabw.)	210, 230, 240, 315	
davon: Einstellungszuschuss bei Neugründungen	230	
Einstellungszuschuss bei Vertretung	240	
Beschäftigung begleitende Eingliederungshilfen	315	
Personal-Service-Agentur	210	
Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz (Restabw.)		
Einstiegsgeld	271,272	
darunter: Einstiegsgeld bei selbständiger Erwerbstätigkeit	272	
Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	2001	
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (Beschäftigungszuschuss)	295	
<b>C. Beschäftigung schaffende Maßnahmen</b>		
Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (Restabw.)	410,411	
Arbeitsgelegenheiten	431,432,433,434	
dar.: Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante	431,433	
dar.: Bundesprogramm 30.000 Zusatzjobs für Ältere	433	
<b>D. Förderung der Berufsausbildung</b>		
Maßnahmen zur Berufsorientierung	340	
Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter	311,312,313,314,330	
davon: ausbildungsbegleitende Hilfen	312	
außerbetriebliche Ausbildung	311	
Sozialpäd. Begleitung u. Ausbildungsmanagement	330	
Übergangs- und Aktivierungshilfen	313, 314	
Einstiegsqualifizierung	351, 352, 353, 354, 355	
Zus. an AG zur Förd.d.Teilhabe beh. Menschen am Arbeitsleben	281,282,283,284	
<b>E. Sonstige Leistungen</b>		
sonstige weitere Leistungen (Restabw.)	561,562,563,564,565,566,567,568,569,571,572,581,582,583	
Freie Förderung SGB II	5001	
<b>Summe (A, B, C, D, E)</b>		

Anlage 3

Plausibilität\* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik,  
auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13),  
Datenstand März\_2010

Berichtsmonate Januar bis Dezember 2009

Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität <sup>1)</sup> , Januar bis Dezember 2009											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
<b>Gesamt</b>												
03414 zKT Ostvorpommern												
03538 zKT Spree-Neiße												
03604 zKT Uckermark												
03706 zKT Oder-Spree		6)	6)									
03802 zKT Ostprignitz-Ruppin												
03806 zKT Oberhavel										6)		
04206 zKT Bernburg												
04208 zKT Anhalt-Zerbst												
04306 zKT Wernigerode												
04504 zKT Schönebeck												
04602 zKT Merseburg-Querfurt												
07202 zKT Bautzen												
07208 zKT Löbau-Zittau												
07212 zKT Kamenz												
07608 zKT Döbeln		6)										
07610 zKT Muldentalkreis												
07904 zKT Meißen												
09602 zKT Jena, Stadt												
09704 zKT Eichsfeld												
11904 zKT Schleswig-Flensburg												
11916 zKT Nordfriesland												
21110 zKT Peine												
21416 zKT Osterholz												
22116 zKT Soltau-Fallingb.ostel												
22704 zKT Osterode am Harz												
23102 zKT Göttingen												
24702 zKT Emsland												
24704 zKT Leer												
25704 zKT Grafschaft Bentheim												
26112 zKT Ammerland												
26118 zKT Oldenburg												
26410 zKT Osnabrück		6)	6)	6)								
26706 zKT Rotenburg (Wümme)												
27706 zKT Verden												
32702 zKT Borken												
32704 zKT Coesfeld												

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden nur für Werte am aktuellen Rand (T0) und endgültige Werte (T3) neu ermittelt.

\* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

<sup>3)</sup> Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

<sup>4)</sup> Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

<sup>5)</sup> Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

<sup>6)</sup> Aufgrund einer fehlerhaften Datenübertragung ist ein plausibler Nachweis nicht möglich.

Anlage 3

Plausibilität\* der Bestände an Teilnehmern in Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik,  
auf Basis der an die BA n. § 51b SGB II übermittelten Daten (XSozial, Modul 13),  
Datenstand März\_2010

Berichtsmonate Januar bis Dezember 2009

Träger-Dienststelle	Fußnoten zur Plausibilität <sup>1)</sup> , Januar bis Dezember 2009											
	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
33502												
34702												
35102												
35318												
36302										6)		
37102				3)								
37710												
38704												
41102												
41502												
41506												
41508												
41904			6)									
41906												
41910												
42302												
42704												
43102												
44702												
45902					6)							
45904												
53908												
55108												
56310												
63704												
65106												
66110												
66112												
66704												
73504												
74708												
75908			6)									
85504												
Anzahl Fußnote 3):		0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 4):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 5):		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anzahl Fußnote 6):		2	4	2	1	0	0	0	0	2	0	0

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

<sup>1)</sup> Vorläufige Werte sind gelb markiert. Fußnoten werden nur für Werte am aktuellen Rand (T0) und endgültige Werte (T3) neu ermittelt.

\* Die Vergabe der Fußnoten zur Plausibilität erfolgt durch die BA nach folgenden Kriterien:

<sup>3)</sup> Der Anteil der Teilnahmen ohne gültige Maßnahmeart an allen Teilnahmen ist größer als 15 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

<sup>4)</sup> Das Verhältnis der gültigen Teilnahmen zur Summe der SGBII-Arbeitslosen und der gültigen Teilnahmen ist kleiner als 3 Prozent, die Förderdaten werden als unplausibel eingeschätzt.

<sup>5)</sup> Es liegen keine gültigen Maßnahmenteilnahmen vor.

<sup>6)</sup> Aufgrund einer fehlerhaften Datenübertragung ist ein plausibler Nachweis nicht möglich.